

Ref./ FD Dezernat 1
Sachbearbeiter/in: Frau Würger
Aktenzeichen: D1 GOL
Vorlage Nr.: 2026/Dez.1/072
Datum: 02.09.2026

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Neufassung der Vereinbarung und Satzung der Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Beratungsfolge:

Gremium

am

Ausschuss für öffentliche Ordnung und Feuerwehr	16.09.2026
Kreisausschuss	28.09.2026
Kreistag	05.10.2026

Beschlussvorschlag:

Der anliegenden Neufassung der Vereinbarung und Satzung der Großleitstelle Oldenburger Land AöR wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Landkreis Wesermarsch betreibt gemeinsam mit den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg und Oldenburg sowie den Städten Delmenhorst und Oldenburg die Großleitstelle Oldenburger Land in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts.

Die Überarbeitung war erforderlich, um die seit 2015 bestehenden Regelungen an die aktuellen organisatorischen, rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen anzupassen und entsprechend fortzuentwickeln. Eine Synopse ist beigelegt.

Zu diesem Zweck wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die den nunmehr vom Verwaltungsrat zugestimmten Entwurf erarbeitet hat. In das Verfahren wurden außerdem das Rechtsamt und das Beteiligungsmanagement der Stadt Oldenburg einbezogen. Die dort gegebenen Hinweise und Empfehlungen wurden von der Arbeitsgruppe geprüft und, soweit erforderlich, in den Entwurf eingearbeitet. Darüber hinaus wurde der Entwurf dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung bereits zur Vorprüfung

vorgelegt.

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat in seiner 49. Sitzung am 02.09.2026 der Neufassung der Vereinbarung und der Satzung der Großleitstelle Oldenburger Land zugestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) legen die beteiligten Körperschaften im Rahmen ihrer Vereinbarung die Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt fest. Die Neufassung der Vereinbarung und der Satzung bedarf daher der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften. Soweit die Änderungen zugleich die in § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) genannten Angelegenheiten berühren, ist die jeweilige kommunale Vertretung – mithin der Kreistag – für die Beschlussfassung zuständig.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

./.

Klimarelevanz:

./.

Anlage/n:

Neufassung Vereinbarung und Satzung GOL

Synopse Veränderungen Vereinbarung und Satzung GOL

gez. Würger

Unterschrift